presserat

Trennung von Text und Anzeigen

Eine Zeitschrift veröffentlicht unter der Überschrift »Glück und Erfolg - Eine wichtige Käuferinformation« einen ganzseitigen Beitrag über ein Magnet Amulett. In einem anderen Artikel (»Die Leber leidet stumm«) derselben Ausgabe wirbt ein prominenter Gesundheitsexperte für eine von ihm zusammengestellte Regenerationskur und nennt den Namen des Präparates. Beide Beiträge sind nicht als Anzeige gekennzeichnet. Die Chefredaktion erklärt in ihrer Stellungnahme, die ganzseitige Veröffentlichung sei durch Überschrift und Aufmachung als Anzeige ausreichend kenntlich gemacht. Der Artikel »Die Leber leidet stumm« dagegen sei »eindeutig redaktioneller Art«. Es liege in der Natur der Sache, dass medizinische Artikel mit Behandlungsempfehlungen verbunden seien. (1986)

Der Deutsche Presserat sieht in diesem Fall Ziffer 7 des Pressekodex in eklatanter Weise verletzt. Der Seitenüberschrift »Glück und Erfolg« und der wesentlich kleineren Unterzeile »Eine wichtige Käuferinformation« kann der unbefangene Leser nicht eindeutig entnehmen, dass es sich um eine anzeigenwerbliche Veröffentlichung handelt. Nach Ansicht des Presserats steht die Gestaltung der Anzeigenseite auch im Widerspruch zu pressegesetzlichen Bestimmungen und zur Rechtsprechung, wonach Anzeigen und werbliche Veröffentlichungen, für die ein Entgelt gezahlt wird, deutlich kenntlich zu machen sind. Der Namensartikel in derselben Ausgabe verstößt durch Nennung eines Präparates gleichfalls gegen Ziffer 7 des Pressekodex. Information und Werbung sind hier miteinander verquickt. (B 27/86)

Aktenzeichen:B 27/86
Veröffentlicht am: 01.01.1986
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);
Entscheidung: öffentliche Rüge